

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Schlierbach vom 18. November 2003 mit der die Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz vom 02. Juli 2002 abgeändert wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Schlierbach betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2 Einleitungsbedingungen

- (1) Die Bescheide über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation (Auflistung und Inhalt am Gemeindeamt einsehbar) sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häuslichen Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§4 Abs.7) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser, Schwimmbadwässern und Abwasserinhalstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.
- (4) Im Anschlussbereich des öffentlichen Kanalnetzes dürfen auf anschlusspflichtigen Grundstücken Senk- und Versitzgruben, Hauskläranlagen und ähnliche Abwasserbeseitigungsanlagen weder errichtet noch betrieben werden.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung eines neuen oder die Abänderung eines bestehenden öffentlichen Kanals.
- (6) Die Abwässer sind in frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - ✓ die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören
 - ✓ die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - ✓ die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
 - ✓ die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen

§ 3

Einleitungsverbote

In die Kanalisation nicht eingeleitet werden dürfen insbesondere:

- ★ Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- ★ Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, Küchenabfälle und Speisereste, Zigarettenstummel)
- ★ ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
- ★ Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- ★ Radioaktive Stoffe
- ★ Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

Sollten trotz Einleitungsverbot derartige Stoffe in das Kanalnetz gelangen, so sind die Gemeinde und der Reinhaltungsverband Oberes Kremstal hievon sofort zu verständigen.

§ 4

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1 - 7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Grenzt das Grundstück an mehrere Straßen an, die mit einer Kanalisation versehen sind, so bestimmt der Bürgermeister, unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, an welchem Kanal der Anschluss herzustellen ist.
- (3) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Die Hausanschlüsse müssen jederzeit mit zugänglichen Putzschächten und Reinigungsöffnungen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze versehen werden. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (4) Können von einem Grundstück, das an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen ist, die Abwässer nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Grundstückseigentümer durch eine künstliche Hebung nach den technischen Erfordernissen zu bewirken.
- (5) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (6) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

- (7) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - *soweit örtlich möglich* - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (8) Der Eigentümer der Hauskläranlage hat die Fertigstellung - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde zu melden.
Vor Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde herzustellen.
- (9) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (10) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.
- (11) Sollte es bei der Errichtung einer Hauskanalanlage erforderlich sein, dass aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zwei oder mehrere Grundstücke, insbesondere bei Kleinsiedlungen, durch eine gemeinsame Entsorgungsleitung auf fremdem Grund angeschlossen werden, so ist vor Errichtung mit diesem Grundstückseigentümer über die Inanspruchnahme fremden Grundes einerseits und unter den anschlusspflichtigen Eigentümern über die Erhaltungs- und Benützungsrechte und -pflichten andererseits eine vertragliche Vereinbarung zu treffen.

§ 5

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

Für die Beseitigung von Schäden haben die genannten Eigentümer selbst zu sorgen und die Kosten hiefür zu tragen.

§ 6

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage (auch Reinigungsöffnungen und Prüfschächte) jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 9

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Limberger Karl